

11. *ersucht* die Arbeitsgruppe *außerdem*, Fällen von verschwundenen Kindern und von Kindern verschwundener Personen die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die neunundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabewahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

14. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/133. Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß gemäß den in der Charta und anderen internationalen Übereinkünften verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk der nach der Charta, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

zutiefst besorgt darüber, daß in zahlreichen Ländern, oft in ständiger Wiederkehr, Fälle des Verschwindenlassens vorkommen, das heißt, daß Personen von Angehörigen verschiedener Teile oder Ebenen der Staatsgewalt oder von organisierten Gruppen oder Privatpersonen, welche im Namen oder mit der direkten oder indirekten Unterstützung oder mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Staatsgewalt handeln, gegen ihren Willen festgenommen, in Haft gehalten oder entführt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt werden, wobei anschließend die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Betroffenen verweigert oder die Freiheitsentziehung abgestritten wird und diese Personen so dem Schutz des Gesetzes entzogen werden,

in der Erwägung, daß das Verschwindenlassen von Personen die grundlegendsten Wertvorstellungen jeder sich zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekennenden Gesellschaft in Frage stellt und daß die systematische Praktizierung des Verschwindenlassens einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978, mit der sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh angesichts der Berichte aus verschiedenen Teilen der Welt über das Verschwindenlassen von Personen und angesichts der Angst und des Leids, die ihr Verschwinden verursacht, und in der sie die Regierungen aufforderte, Polizei- und

Sicherheitsbehörden für Übergriffe, die zum erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwinden von Personen führen könnten, vor dem Gesetz zur Verantwortung zu ziehen,

sowie unter Hinweis auf den Schutz, der den Opfern bewaffneter Konflikte durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁷ und deren Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁸ gewährt wird,

im Hinblick insbesondere auf die einschlägigen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, die das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, sowie das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, garantieren,

ferner im Hinblick auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸, in der es heißt, daß die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um Folterungen zu verhindern und zu bestrafen,

eingedenk des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁵, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁹, der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁸⁰ sowie der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁸¹,

erklärend, daß es zur Verhütung von Fällen des Verschwindenlassens notwendig ist, die strikte Einhaltung des in der Anlage zu ihrer Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und der in der Anlage zu Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 niedergelegten Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen sicherzustellen, denen sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/162 vom 15. Dezember 1989 angeschlossen hat,

eingedenk dessen, daß Handlungen, die den Tatbestand des Verschwindenlassens erfüllen, zwar eine Verletzung der Verbote darstellen, die sich in den genannten internationalen Rechtsakten finden, daß es jedoch nichtsdestoweniger wichtig ist, ein Dokument auszuarbeiten, das jedes Verschwindenlassen von Personen als äußerst schwerwiegende Straftat beschreibt und das Normen zur Bestrafung und Verhütung solcher Handlungen festlegt,

verkündet diese Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten und *bittet* nachdrücklich darum, alles zu tun, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und beachtet wird:

Artikel I

1. Jedes Verschwindenlassen ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es wird verurteilt als Verneinung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündet und in den internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden.

2. Jedes Verschwindenlassen entzieht das Opfer dem Schutz des Gesetzes und fügt ihm und seiner Familie schweres Leid zu. Es stellt eine Verletzung der Regeln des Völkerrechts dar, die unter anderem jedem Menschen das Recht auf Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, gewährleisten. Außerdem verletzt es oder bedroht in schwerwiegendem Maße das Recht auf Leben.

Artikel 2

1. Ein Staat darf Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden.

2. Die Staaten werden auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen tätig, um mit allen Mitteln zur Verhinderung und Abschaffung des Verschwindenlassens beizutragen.

Artikel 3

Jeder Staat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um das Verschwindenlassen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern und abzuschaffen.

Artikel 4

1. Jedes Verschwindenlassen gilt nach dem Strafrecht als Straftat, die mit angemessenen Strafen bedroht ist, welche die außerordentliche Schwere der Tat berücksichtigen.

2. Nach innerstaatlichem Recht können mildernde Umstände vorgesehen werden für Personen, die zwar an dem Verschwindenlassen mitgewirkt haben, die aber dabei helfen, daß die Opfer wieder lebendig auftauchen, oder die freiwillig Informationen beibringen, die zur Aufklärung von Fällen des Verschwindenlassens beitragen.

Artikel 5

Zusätzlich zu den anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen macht das Verschwindenlassen die Täter und den Staat oder die staatlichen Behörden, die das Verschwindenlassen organisieren oder dazu ihr ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis geben, zivilrechtlich haftbar, unbeschadet der internationalen Verantwortlichkeit des betreffenden Staates nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

Artikel 6

1. Eine von einem zivilen, militärischen oder sonstigen Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung oder Anordnung darf nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden. Jeder, der eine solche Weisung oder Anordnung erhält, hat das Recht und die Pflicht, ihr nicht Folge zu leisten.

2. Jeder Staat stellt sicher, daß Weisungen oder Anordnungen, die das Verschwindenlassen verfügen, dazu ermächtigen oder dazu ermutigen, verboten werden.

3. Bei der Ausbildung von mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders zu betonen.

Artikel 7

Umstände gleich welcher Art, sei es Kriegsgefahr, Krieg, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher

Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden.

Artikel 8

1. Ein Staat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr laufe, zum Verschwinden gebracht zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich, gegebenenfalls, des Umstands, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Artikel 9

1. Der Anspruch auf einen raschen und wirksamen Rechtsbehelf, als Mittel zur Feststellung des Aufenthalts oder des Gesundheitszustands von Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, und/oder zur Ermittlung der Stelle, welche die Freiheitsentziehung angeordnet oder durchgeführt hat, ist notwendig, um das Verschwindenlassen unter allen Umständen, einschließlich der in Artikel 7 genannten, zu verhindern.

2. Im Rahmen eines solchen Verfahrens haben die zuständigen staatlichen Behörden Zugang zu allen Orten, an denen Personen festgehalten werden, denen ihre Freiheit entzogen ist, und zu jedem Teil dieser Orte, sowie zu jedem anderen Ort, bei dem Gründe für die Annahme bestehen, daß sich dort Verschwundene befinden können.

3. Jede andere zuständige Behörde, die nach dem Recht des Staates oder aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der Staat ist, dazu berechtigt ist, hat ebenfalls Zugang zu diesen Orten.

Artikel 10

1. Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, ist in einer offiziell anerkannten Haftanstalt festzuhalten und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht unverzüglich nach der Inhaftierung einem Richter vorzuführen.

2. Genaue Informationen über die Haft dieser Personen und den oder die Haftorte, einschließlich Verlegungen, sind ihren Familienangehörigen, ihrem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die ein legitimes Interesse an diesen Informationen haben, umgehend zur Verfügung zu stellen, sofern die Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, keinen gegenteiligen Wunsch geäußert haben.

3. An jedem Haftort ist ein offizielles, auf dem neuesten Stand gehaltenes Register aller Personen zu führen, denen ihre Freiheit entzogen wurde. Darüber hinaus trifft jeder Staat Maßnahmen, um entsprechende zentrale Register zu führen. Die in diesen Registern enthaltenen Informationen sind den in Absatz 2 genannten Personen, jedem Richter oder jeder anderen zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde sowie jeder anderen zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die nach dem Recht des betreffenden Staates oder aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist, dazu berechtigt sind und die den Aufenthaltsort eines Inhaftierten herausfinden wollen.

Artikel 11

Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, muß entsprechend einem Verfahren freigelassen werden, das eine

verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte voll auszuüben, gewährleisten.

Artikel 12

1. Jeder Staat legt durch innerstaatliche Rechtsvorschriften fest, welche Amtspersonen befugt sind, Freiheitsentziehungen anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen solche Anordnungen erteilt werden können und welche Strafen für Amtspersonen gelten, die ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund die Auskunft über eine Haft verweigern.

2. Desgleichen sorgt jeder Staat für eine straffe Aufsicht, einschließlich klarer Weisungsverhältnisse, über alle mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten, die für Festnahmen, Haft, Gewahrsam, Verlegungen und Strafvollzug verantwortlich sind, und über andere Amtspersonen, die gesetzlich zur Anwendung von Gewalt und zum Gebrauch von Schußwaffen befugt sind.

Artikel 13

1. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß jeder, der über Informationen verfügt oder ein legitimes Interesse hat und behauptet, daß eine Person zum Verschwinden gebracht wurde, das Recht auf Anrufung einer zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde und auf eine umgehende, gründliche und unparteiische Untersuchung durch diese Behörde hat. Wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, daß ein Fall des Verschwindenlassens vorliegt, verweist der Staat die Angelegenheit umgehend an die betreffende Behörde zur Untersuchung, auch wenn keine formelle Anzeige erstattet worden ist. Die Untersuchung darf in keiner Weise eingeschränkt oder behindert werden.

2. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß die zuständige Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel für eine wirksame Untersuchung verfügt, einschließlich der Befugnis, das Erscheinen von Zeugen und die Beibringung erheblicher Schriftstücke zu erwirken und umgehende Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß alle an der Untersuchung Beteiligten, einschließlich des Beschwerdeführers, des Rechtsanwalts, der Zeugen und derjenigen, die die Untersuchung durchführen, vor Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalien geschützt sind.

4. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf Ersuchen allen betroffenen Personen mitzuteilen, sofern dies nicht laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet.

5. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß jede Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalie und jede andere Form der Einmischung anlässlich der Erstattung einer Anzeige oder des Untersuchungsverfahrens angemessen bestraft wird.

6. Eine Untersuchung gemäß den vorstehend beschriebenen Verfahren soll so lange durchgeführt werden können, wie das Schicksal des Opfers des Verschwindenlassens nicht geklärt ist.

Artikel 14

Jeder der Begehung des Verschwindenlassens in einem bestimmten Staat Verdächtige ist, wenn die Ergebnisse einer offiziellen Untersuchung dies rechtfertigen, zur Strafver-

folgung und Aburteilung den zuständigen Zivilbehörden dieses Staates zu übergeben, es sei denn, er wird an einen anderen Staat ausgeliefert, der im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet seine Gerichtsbarkeit ausüben wünscht. Alle Staaten sollen die ihnen zu Gebote stehenden rechtmäßigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um jeden des Verschwindenlassens Verdächtigen, der ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle untersteht, vor Gericht zu bringen.

Artikel 15

Der Umstand, daß Gründe für die Annahme bestehen, eine Person habe an Handlungen äußerst schwerer Art, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 genannt werden, teilgenommen, ungeachtet der Beweggründe, ist von den zuständigen Behörden des Staates zu berücksichtigen, wenn sie über die Gewährung von Asyl entscheiden.

Artikel 16

1. Ein der Begehung einer der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Handlungen Verdächtiger wird während der Untersuchung nach Artikel 13 jeder Amtsausübung enthoben.

2. Er darf in jedem Staat nur von einem zuständigen ordentlichen Gericht abgeurteilt werden, unter Ausschluß jeglicher Sondergerichte, insbesondere der Militärgerichte.

3. Vorrechte, Immunitäten oder besondere Befreiungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹⁸², bei diesen Gerichtsverfahren nicht zulässig.

4. Den dieser Handlungen Verdächtigen ist im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Kraft befindlichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet während der gesamten Untersuchung sowie einer möglichen Strafverfolgung und Aburteilung eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 17

1. Verschwindenlassen ist als Dauerdelikt anzusehen, solange die Täter das Schicksal und den Aufenthaltsort des Verschwundenen verheimlichen und diese nicht geklärt sind.

2. Sind die in Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht mehr wirksam, so wird die Verjährungsfrist für Verschwindenlassen so lange gehemmt, bis diese Rechtsbehelfe wieder wirksam sind.

3. Bestehen Verjährungsvorschriften für Verschwindenlassen, so muß die Frist lang und der außerordentlichen Schwere der Straftat angemessen sein.

Artikel 18

1. Personen, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Straftaten begangen haben oder ihrer Begehung verdächtig sind, kommen nicht in den Genuß eines besonderen Amnestiegesetzes oder ähnlicher Maßnahmen, die zur Folge haben könnten, sie von Strafverfahren oder Strafsanktionen zu befreien.

2. Bei der Ausübung des Begnadigungsrechts ist der außerordentlichen Schwere der Straftat des Verschwindenlassens Rechnung zu tragen.

Artikel 19

Die Opfer von Verschwindenlassen und ihre Familien erhalten Wiedergutmachung und haben das Recht auf eine angemessene Entschädigung, einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation. Stirbt das Opfer infolge des Verschwindenlassens, so haben seine Hinterbliebenen ebenfalls Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 20

1. Die Staaten verhindern und unterbinden die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, sowie von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, und bemühen sich, diese Kinder ausfindig zu machen und zu identifizieren und sie ihrer ursprünglichen Familie zurückzugeben.

2. In Anbetracht der Notwendigkeit, das Wohl der in Absatz 1 genannten Kinder zu schützen, ist in Staaten, die das System der Adoption anerkennen, die Möglichkeit der Überprüfung der Adoption dieser Kinder und insbesondere der Aufhebung jeder Adoption vorzusehen, die ihren Ursprung in einem Fall von Verschwindenlassen hatte. Die Adoption soll jedoch wirksam bleiben, wenn die engsten Verwandten des Kindes anlässlich dieser Überprüfung ihre Einwilligung geben.

3. Die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, oder von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, sowie die Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, die ihre wahre Identität bestätigen, stellen äußerst schwere Straftaten dar, die als solche zu bestrafen sind.

4. Zu diesem Zweck schließen die Staaten nach Bedarf bilaterale und multilaterale Übereinkünfte.

Artikel 21

Diese Erklärung berührt nicht die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder anderer internationaler Rechtsakte und ist nicht so auszulegen, als würde sie eine dieser Bestimmungen einschränken oder außer Kraft setzen.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/134. Menschenrechte und extreme Armut*Die Generalversammlung,*

in *Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁴ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989 und 44/212 vom 22. Dezember 1989 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk der Resolution 1991/14 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1991³⁶, in der die Kommission die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Widerspruch zwischen der Existenz von Situationen extremer Armut und des Ausschlusses aus der Gesellschaft, die über-

wunden werden müssen, und der Pflicht, den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte zu garantieren, gelenkt hat,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verkündet hat, deren Hauptziel das Bemühen um eine beträchtliche Verringerung der extremen Armut ist und die im wesentlichen auf die in dieser Hinsicht bestehende gemeinsame Verantwortung aller Länder abhebt,

in der *Erwägung*, daß extreme Armut ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

zutiefst *besorgt* darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schutzbedürftigsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und ihre Grundfreiheiten auszuüben,

unter *Hervorhebung* der Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Untersuchung der extremen Armut, die von den Erfahrungen und Anliegen der Ärmsten ausgeht,

in dieser Hinsicht *mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Resolution 1992/11 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁷ und von der Resolution 1992/27 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 27. August 1992¹⁴⁵, in der die Unterkommission Leandro Despouy zum Sonderberichterstatter für diese Frage bestimmt hat,

in der *Erwägung*, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

sowie in der *Erwägung*, daß das große Leid der überwiegenden Mehrheit der in extremer Armut lebenden Menschen die sofortige Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft und das Treffen gezielter Maßnahmen zur Beseitigung der extremen Armut und des Ausschlusses aus der Gesellschaft erfordert,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und der Ausschluß aus der Gesellschaft einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1992/11 die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten ersucht hat, eine Untersuchung über extreme Armut durchzuführen, die sich insbesondere mit folgenden Aspekten befaßt: die Auswirkungen der extremen Armut auf den Genuß und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten des davon betroffenen Personenkreises; die Bemühungen, die die Ärmsten unternehmen, um diese Rechte auszuüben und voll an der Entwicklung der Gesellschaft teilzuhaben, in der sie leben; die Voraussetzungen, unter denen die Ärmsten ihre Erfahrungen und ihre Gedanken effektiv vorbringen und an der Verwirklichung der Menschenrechte teilhaben können; und die Möglichkeiten, ein besseres Verständnis der Erfah-